

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktbücherei Zapfendorf (Büchereigebührensatzung)

Vom 23.01.2020

Der Markt Zapfendorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der neuesten Fassung folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktbücherei Zapfendorf (Büchereigebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Marktbücherei Zapfendorf werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Jahresgebühr, sonstige Gebühren

(1) In der Marktbücherei Zapfendorf wird für die Entleihe von Büchern und sonstigen Medien eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr, beginnend mit der Bezahlung der Gebühr, zur kostenlosen Entleihe von Medien (davon ausgenommen sind DVDs und Videos).

(2) Die Gebühr beträgt für die Entleihe von Medien

- a) für Kinder u. Jugendliche vom 6. bis zum Beginn des 18. Lebensjahres 3,00 Euro,
- b) für Erwachsene 7,00 Euro,
- c) Kinder unter 6 Jahre sind gebührenbefreit.

(3) Die Ausleihgebühr beträgt

für DVDs	1,00 Euro,
für Videos	0,50 Euro.

§ 3 Versäumnisgebühr

(1) Wird die Leihfrist überschritten (§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der Büchereisatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Diese beträgt je entliehene Medieneinheit und angefangener Woche 0,50 Euro.

(2) Zusätzlich sind bei der ersten Mahnung die Portokosten für einen Brief, bei der zweiten und jeder weiteren Mahnung die Portokosten für einen eingeschriebenen Brief zu erstatten. Bei telefonischer Mahnung sind zusätzlich je Anruf 0,50 Euro zu entrichten. Weiterer Schadensersatz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4 Beitreibungsverfahren

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Büchereisatzung), so kann im Beitreibungsverfahren neben den Beitreibungskosten eine Abholgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben werden.

§ 5 Ausstellung eines Ersatz-Leserausweises sowie Ersatz für beschädigte bzw. abhanden gekommene Teile von Medien

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzes für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Leserausweis (§ 4 Abs. 4 der Büchereisatzung) beträgt je Leserausweis 2,00 Euro.

(2) Die Gebühr für einen entfernten oder beschädigten Barcode auf den Medien (§ 9 Abs.1 Satz 2 der Büchereisatzung) beträgt 1,00 Euro je Medium.

(3) Die Gebühr für eine beschädigte Einfach-CD-Hülle beträgt 0,50 Euro, für eine beschädigte Doppel-CD-Hülle 1,00 Euro, für eine beschädigte Mehrfach-CD-Hülle 2,00 Euro und für beschädigte Video-Hüllen 2,00 Euro.

§ 6 Verschulden bei Leihfristüberschreitung

Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung kein Verschulden, werden Versäumnis-, Mahn- und Abholgebühren nach §§ 3 und 4 dieser Satzung nicht erhoben. Der Benutzer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.

§ 7 Auslagen

Der Benutzer der Marktbücherei hat Auslagen, die für sonstige von ihm beantragte oder verursachte Dienstleistungen und Aufwendungen entstehen, auf Anforderung in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

§ 2 Abs. 1 u. 2	mit der Aushändigung des Leserausweises, in den Folgejahren jeweils bei der erstmaligen Ausleihe nach Ablauf eines Jahres
§ 2 Abs. 3	mit der Ausleihe eines dementsprechenden Mediums
§ 3 Abs. 1	mit Beginn der Leihfristüberschreitung
§ 3 Abs. 2	mit dem Absenden des Briefes oder des eingeschriebenen Briefes bzw. des Telefonates
§ 4	mit der Abholung des Mediums/der Medien bzw. bei erfolgloser Abholung mit Beendigung des Abholungsversuches
§ 5 Abs. 1	mit der Ausstellung des Ersatz-Leserausweises
§ 5 Abs. 2 u. 3	mit der Rückgabe der Medien

und wird jeweils mit dem Entstehen fällig.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Name der Leserausweis ausgestellt ist oder dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktbücherei Zapfendorf vom 25.01.2010 tritt außer Kraft.

Zapfendorf, den 23.01.2020
Markt Zapfendorf


Ditttrich
1. Bürgermeister